

Schützengilde Oberkochen 1955 e.V.



Satzung der Schützengilde Oberkochen e.V.

Name und Sitz des Vereins: § 1

Der Verein führt den Namen 'Schützengilde Oberkochen 1955 e.V.', nachstehend kurz SGi. genannt. Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des §21 des BGB und hat seinen Sitz in Oberkochen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins: § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Ausübung des Schiessens auf der sportlichen - nicht aber der militärischen - Grundlage, sowie der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr: § 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft: § 4 Abs. 1

Der Verein hat: a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre; b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre, c) passive Mitglieder, d) Ehrenmitglieder.

Abs. 2

Zur Aufnahme als aktives oder passives Mitglied ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet auf jeden Falle der Ausschuss.

Zur Änderung der Mitgliedschaft von aktiv auf passiv oder umgekehrt ist ein schriftlicher Antrag beim Ausschuss einzureichen. Dieser prüft und entscheidet über die Änderung der Mitgliedschaft.

Abs. 3

Jedes neu aufgenommene aktive/passive Mitglied erhält eine Satzung und jedes aktive Mitglied zusätzlich einen Schützenpass.

Durch die Unterschrift auf dem Aufnahmeschein verpflichtet sich das Neumitglied die Satzungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Für die Entrichtung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und einer eventuellen Ablösung von nicht geleisteten Arbeitsstunden ist eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.

Bei einem Austritt aus dem Verein ist der Schützenpass zurück zu geben.

Abs. 4

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie unterliegen keiner Beitragspflicht.

Rechte und Pflichten der Mitglieder: § 5

Jedes aktive/passive Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Aktive Mitglieder über 18 Jahre sind für im Verein zu besetzende Ämter wählbar.

Die aktiven Mitglieder ab 18 Jahren verpflichten sich zu einem für den Unterhalt der Schießsportanlagen erforderlichen Arbeitseinsatz laut Beitragsordnung (§7).

Passive Mitglieder dürfen nicht aktiv am Schießsport teilnehmen und werden daher auch nicht bei den entsprechenden Verbänden gemeldet. Passive Mitglieder dürfen am Jahresendschießen teilnehmen.

Passive Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Mitglieder über 60 Jahre sowie Schwerbehinderte und Gleichgestellte sind zum Arbeitseinsatz nicht verpflichtet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb eines Vierteljahres bezahlt werden.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt gegen diesen Beschluß Berufung einzulegen. Die Berufung hat innerhalb einer Woche zu erfolgen.

Erlöschen der Mitgliedschaft: § 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist voll zu bezahlen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Beiträge der Mitglieder: § 7 Abs .1

Bei Neuaufnahme eines aktiven/passiven oder jugendlichen Mitgliedes hat dieses eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

Abs. 2

Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge gefordert. Von den aktiven Mitgliedern werden zusätzlich Sachbeiträge in Form von zu leistenden Arbeitsstunden und Ablösungen für nicht geleistete Arbeitsstunden gefordert.

Abs. 3

Von den aktiven Mitgliedern werden je nach Nutzung und Schützen-Disziplin Standgebühren erhoben.

Abs. 4

Über die Höhe der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden entscheidet die Generalversammlung. Sie stellt dazu eine jährlich von der Generalversammlung neu zu beschließende Beitragsordnung auf.

Abs. 5

Ehrenmitglieder, welche von der Mitgliederversammlung ernannt wurden, sind von den Verpflichtungen laut §7 Abs. 2 ausgenommen.

Abs. 6

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag werden jeweils am Jahresanfang bzw. nach Eintritt in den Verein per Bankeinzug erhoben.

Abs. 7

Die Ablösung der nicht geleisteten Arbeitsstunden wird jeweils am Jahresende durch den Ausschuss ermittelt und zu Beginn des Folgejahres erhoben. Die entsprechenden Mitglieder werden über die zu leistende Zahlung informiert und haben hiergegen ein 14-tägiges, schriftliches Einspruchsrecht beim ersten oder zweiten Vorsitzenden oder beim Schatzmeister. Nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgt ein entsprechender Bankeinzug der zu leistenden Zahlung.

Leitung und Verwaltung:

§ 8 Abs. 1

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Abs. 2

Die Organe des Vereins sind: Generalversammlung, Mitgliederversammlung, Vorstandschaft und der Vereinsausschuß.

Die Vorstandschaft besteht aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer.

Der Vereinsausschuß besteht aus: 1. + 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, 1. + 2. Schützenmeister, Jugendschützenmeister, Kassierer und den Beisitzern.

Abs. 3

Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuß werden in einer Teilwahl alle drei (3) Jahre von der Generalversammlung neu gewählt.

Abs. 4

Der Vereinsausschuß unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Ausschußsitzung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, welches vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

§ 9

Die Kassenprüfer werden jährlich von der Hauptversammlung gewählt. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Abs. 1

Der Vorsitzende beruft alljährlich spätestens 20 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Generalversammlung ein. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige im Amtsblatt der Stadt Oberkochen unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Abs. 2

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten: a) Berichte des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr, b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter, c) anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer., d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, e) Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, f) Satzungsänderungen und g) Verschiedenes.

Abs. 3

Anträge zur Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand eingehen.

Abs. 4

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Abs. 5

Die Generalversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über jede ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Abs. 1

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Abs. 2

Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel stimmberechtigter Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangt wird.

Abs. 3

Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.

§ 13

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- Änderung der Satzungen;
- Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen; in diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 14

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben, mit der Aufgabe, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke wieder verwendet werden kann. Ist eine derartige Verwendung nicht innerhalb von 5 Jahren möglich, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 15

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und dergleichen) des Württ. Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 16

Die vorstehende Satzung in geänderter Form zu den Satzungen vom 1.12.1955 / 15.6.1962 / 15.01.1974 und 20.02.1987 wurde in der außerordentlichen Generalversammlung vom 23.11.2007 mit 29 Stimmen beschlossen.

Oberkochen, 23.11.2007